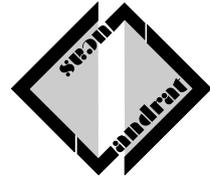


Landrat-Lucas-Gymnasium

Städt. Gymnasium Sekundarstufen I und II mit bilingualem Zweig deutsch-englisch
Mitglied im Verein mathematisch-naturwissenschaftlicher Excellence-Center an
Schulen e. V. (Stiftung der Deutschen Wirtschaft) MINT-EC
Elite-Schule des Sports im DOSB und des Fußballs im DFB



Stand 2010

Informationen zu Auslandsaufenthalten in der gymnasialen Oberstufe am LLG – G 8 -

Rechtlicher Rahmen:

Der rechtliche Rahmen der Auslandsaufenthalte in der gymnasialen Oberstufe ist in der jeweils gültigen APO-GOST [**Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-GOST)** vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007] unter § 4 geregelt.

Im **Schulgesetz NRW** (Stand 1.7.2009), § 43, Absatz 3 heißt es:

„Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.“

Ergänzend wird die «**Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)**» konkreter. In § 4 werden Auslandsaufenthalte wie folgt geregelt:

Originaltext der Verordnung

§ 4: Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe (also in EF und Q1 bzw. 10 und 11) können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (also Q2 bzw. 12) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (EF) oder zu einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase (Q1 und Q2 bzw. 11 und 12) mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Verwaltungsvorschriften

Nach neuen Verwaltungsvorschriften beschreiben folgende Regelung für die Notenanforderungen an eine Beurlaubung:

- 4.21. Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11) fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (*einschließlich Diff.Kurse*) höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
- b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

- 4.22. Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase (EF) zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder 4 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase (Q 1 bzw. 11) eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24. Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase (EF bzw. 10) verbundene Abschluss gem. § 40 Abs.2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase (Q1 bzw. 11) erworben.
- 4.25. Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Ergänzungen:

4.24 bedeutet: Die Schüler erhalten ihre Mittlere Reife automatisch rückwirkend mit erfolgreichem Abschluss der 11. Klasse, da sie dann die Fachhochschulreife erwerben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es dabei ein Rest-Risiko gibt, bei Abbruch der Jahrgangsstufe 11 keinen gültigen Abschluss (Mittlere Reife) vorweisen zu können.

Zum Latinum:

Kommt man aufgrund exzellenter Leistungen sogar für eine Vorversetzung in Frage und hat Latein als 2. Fremdsprache gewählt, so erhält man nach unseren Informationen durch die Vorversetzung automatisch auch das Latinum. Andernfalls kann man entweder vor dem Auslandsaufenthalt eine externe Prüfung ablegen (diese Möglichkeit besteht nur für sehr gute Schüler), oder nach der Rückkehr (und dem Besuch der Q 1 bzw. 11) an den Latein-Kursen der Einführungsphase (EF bzw. 10) teilnehmen, um sein Latinum nachzuholen.

Weitere Erläuterungen

Die Genehmigung eines anerkannten Schüleraustausches bzw. Auslandsaufenthalts schließt die Fortsetzung des Schulbesuchs im Ausland ein. Die beurlaubten Schülerinnen und Schüler müssen im Gastland eine allgemeinbildende Schule besuchen und dies nach Rückkehr in geeigneter Weise nachweisen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Auslandsaufenthalt entstandenen Unterrichtsdefizite eigenständig nachzuarbeiten. Im Ausland erworbene Zeugnisse und Leistungsnachweise werden für das deutsche Abitur nicht anerkannt.

Nach den vorläufigen Erläuterungen sind folgende Hinweise außerdem relevant (- Änderungen möglich, tw. Wiederholung und Einbeziehung des rechtlichen Rahmens s.o. -):

- 1. Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 (EF) nach §4 Abs. 2 APO-GOST (ganzjährig oder 10 / II)**

Da die Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt in der Regel bereits während des 2. Halbjahres der Klasse 9 getroffen werden müssen, haben die Noten des Zwischenzeugnisses der Klasse 9 eine entscheidende Bedeutung.

- Schüler, die die oben angegebenen Leistungsanforderungen erfüllen und an einem genehmigten Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 10 teilnehmen, können **ohne Versetzungsentscheidung** und ohne Aufnahmeprüfung in die **Jahrgangsstufe 11.1** eintreten, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Schüleraustausches erbringen.
- Der Schüleraustausch dauert mindestens ein halbes Jahr, höchstens ein Jahr.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die an einem Schüleraustausch in der Jahrgangsstufe 10 (EF) teilgenommen haben und die ohne Versetzungsbescheid in die Jahrgangsstufe 11 (Q1) eingetreten sind, wird die Zeit, die im Rahmen des Schüleraustausches verbracht wurde, auf die **Verweildauer** angerechnet. (Ein Schüler muss beim Besuch der gymnasialen Oberstufe innerhalb von vier Jahren die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen). Den Schülern steht es jedoch nach der Rückkehr frei, ob sie ihre Laufbahn in der Jahrgangsstufe 11 fortsetzen wollen oder in die Jahrgangsstufe 10 eintreten.

Bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt keine Anrechnung auf die Verweildauer.

Der Schüler hat damit die Möglichkeit, die im Ausland erzielten Lernfortschritte eigenverantwortlich zu beurteilen, und kann das Risiko vermeiden, nach der einjährigen Unterbrechung den Anschluss nicht zu finden.

Kann aufgrund des Notenbildes des letzten Zeugnisses vor dem Auslandsaufenthalt keine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe 11 erfolgen, so wird die Schullaufbahn nach der Rückkehr in der Jahrgangsstufe 10 fortgesetzt.

2. Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 (EF)

- Halbjähriger Auslandsaufenthalt in der **Jahrgangsstufe 10.1:**
Die Schullaufbahn wird nach Rückkehr in der Jahrgangsstufe 10.1 bzw. 10.2 fortgesetzt.
- Bei einer Beurlaubung während der **Jahrgangsstufe 10.2** sind dieselben Kriterien anzuwenden wie für eine ganzjährige Beurlaubung. Der Schüler setzt (bei vorheriger Zusage) seine Schullaufbahn mit Beginn der Jahrgangsstufe 11.1 (Q1.1) fort, wobei der Auslandsaufenthalt auf die **Verweildauer angerechnet** wird. Bei Wiedereintritt in die Jahrgangsstufe 10.1 (EF) wird der erste Durchgang einschließlich der Zeit des Auslandsaufenthaltes auf die Verweildauer **nicht** angerechnet. Bei einem geplanten Schulwechsel im Anschluss an den Auslandsaufenthalt entscheidet die aufnehmende Schule über die Beurlaubung; in jedem Fall muss sie entscheiden, ob die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden muss.

3. Quartalsaufenthalte

Die Genehmigung dieser in der Regel etwa dreimonatigen Aufenthalte setzt voraus, dass auch in diesen Fällen im Ausland eine allgemeinbildende Schule besucht wird. Für die Bildung der Kursabschlussnoten und gegebenenfalls die Versetzungsentscheidung müssen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen bzw. geschaffen werden können. Die Entscheidung darüber, ob diese Bedingung erfüllt ist, trifft die Schule. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall entweder auf der Basis der Noten, die im jeweiligen Kurshalbjahr vorliegen oder durch entsprechende Prüfungen.

Übersicht über die Beurlaubungsmöglichkeiten

Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 10 (Einführungsphase)	für ein Schuljahr	für das erste Halbjahr	für das zweite Halbjahr
	grundsätzlich möglich	immer	möglich
	Fortsetzung der Schullaufbahn in Jahrgangsstufe 11, wenn auf dem Zeugnis 9/I oder 9/II Notendurchschnitt mindestens 3,0 kein mangelhaft in schriftlichen Fächern nur eine 4	Fortsetzung der Schullaufbahn in 10.2	Fortsetzung der Schullaufbahn in 11 nur möglich, wenn auf dem Zeugnis 9/I oder 9/II Notendurchschnitt mindestens 3,0 kein mangelhaft in schriftlichen Fächern nur eine 4
	sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden.		sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden.
Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 11 (Q1)	für ein Schuljahr	für das erste Halbjahr	für das zweite Halbjahr
	möglich	nicht möglich	nicht möglich
	Jahrgangsstufe 11 muss wiederholt werden, wird aber nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.		